



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

[...]  
Leiter des Referats Verwaltung  
Europäische Beobachtungsstelle für  
Drogen und Drogensucht (EMCDDA)  
Praça Europa, 1 Cais de Sodré  
1249-289 Lissabon  
Portugal

Brüssel, den 22. März 2018  
WW/ALS/sn/D(2018)0677 C 2016-1083  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle der internen Verfahren und Leitlinien  
zu Whistleblowing bei der EMCDDA (Fall 2016-1083)**

Sehr geehrte(r) [...],

am 23. November 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der EMCDDA gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“) eine Meldung zur Vorabkontrolle der internen Verfahren und Leitlinien zu Whistleblowing bei der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht („EMCDDA“).<sup>2</sup>

Der EDSB hat Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen („Leitlinien“) herausgegeben.<sup>3</sup> Daher wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Analyse nur auf die Aspekte eingegangen, die von diesen Leitlinien abweichen oder anderweitig verbesserungswürdig sind. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Verfahren zur Meldung von Missständen bei der EMCDDA anzuwenden sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

<sup>3</sup> Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen, verfügbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18\\_whistleblowing\\_guidelines\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-07-18_whistleblowing_guidelines_de.pdf)

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

## **Beschreibung und Bewertung**

### 1. Rechtsgrundlage und Rechtmäßigkeit

Meldung und Datenschutzerklärung ist zu entnehmen, dass Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung in Verbindung mit den internen Verfahren und Leitlinien der EMCDDA bei Whistleblowing die Rechtsgrundlage bildet.

Artikel 5 ist für sich genommen keine Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung, enthält aber Kriterien für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit. Der EDSB weist daher darauf hin, dass **die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung die Artikel 22a, 22b und 22c des Statuts** zusammen mit den internen Verfahren der EMCDDA sind. Dies sind die Bestimmungen, die der EMCDDA „die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse“ übertragen und eine Verarbeitung zu diesem Zweck rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a machen. **Dies sollte in den internen Vorschriften und in der Datenschutzerklärung klargestellt werden.**

### 2. Fallweise Übermittlung von Informationen

Verfahren zur Meldung von Missständen sollen sichere Kanäle für jeden bereitstellen, der Kenntnis von möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen schweren Missständen und Unregelmäßigkeiten erlangt und diese meldet. In den internen Verfahren der EMCDDA heißt es unter Punkt 2.2 zu internen Meldungen von Missständen, dass der Empfänger der Informationen verpflichtet ist, die erhaltenen Informationen „unverzüglich“ an OLAF zu übermitteln. Weiter wird dort erwähnt, dass der betreffende Bedienstete zwar zwischen verschiedenen Kanälen für die Meldung wählen kann, dass aber die Informationen letztendlich innerhalb kurzer Zeit bei OLAF eingehen sollten.

In Anbetracht dessen weist der EDSB darauf hin, dass OLAF die für die Untersuchung von Betrug zu Lasten des EU-Haushalts und von mutmaßlichen schweren Verfehlungen zuständige Stelle ist. Da das Whistleblowing-Verfahren nicht nur zur Aufdeckung potenziellen Betrugs angewandt wird, besteht die Möglichkeit, dass die EMCDDA Informationen erhält, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von OLAF fallen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. **Die EMCDDA sollte daher fallweise prüfen, ob die Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen an OLAF erfüllt sind und die internen Verfahren entsprechend ändern.**

### 3. Vermeidung der Verarbeitung zu vieler personenbezogener Informationen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die EMCDDA, vielleicht unabsichtlich, auch besondere Datenkategorien betreffende Informationen vom Hinweisgeber erhält, die für die Untersuchung nicht von Interesse oder belanglos sind. Diese Art von Informationen sollte nicht weiterverarbeitet werden, was eine möglichst frühzeitige erste Überprüfung der Meldungen

erforderlich macht. **Die EMCDDA sollte daher dafür sorgen, dass sich alle an einem Fall beteiligten Mitarbeiter der Anforderungen an die Datenqualität bewusst sind.**

#### 4. Unterrichtung jeder Gruppe von betroffenen Personen

Die EMCDDA hat mit der Meldung eine Datenschutzerklärung eingereicht und erklärt, das neue Verfahren sei allen Mitarbeitern mitgeteilt worden und im Intranet der Agentur einsehbar. In Anbetracht dessen weist der EDSB darauf hin, dass Informationen zu Whistleblowing-Verfahren den Beteiligten in zwei Schritten zur Verfügung gestellt werden sollten. Dazu gehören i) die Veröffentlichung einer allgemeinen Datenschutzerklärung auf der Website und/oder im Intranet und ii) die Unterrichtung der an einem Verfahren Beteiligten. Aus der Meldung geht jedoch nicht hervor, ob die EMCDDA den Beteiligten die Datenschutzerklärung zukommen lässt. Die EMCDDA sollte daher **diese Informationen sobald als möglich allen Personen zukommen lassen, die von einem Verfahren zur Meldung von Missständen betroffen sind**, sofern keine in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung genannte Ausnahme vorliegt.<sup>4</sup>

#### 5. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

\* \*  
\*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die EMCDDA dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2016-1083 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

**(gezeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EMCDDA

---

<sup>4</sup> Siehe S. 8 der Leitlinien des EDSB zu Verfahren zur Meldung von Missständen.